

# **Prüfungs- und Studienordnung für den binationalen Studiengang „Praxisorientierte Kulturphilosophie“ mit dem Abschluss Master of Arts**

**Vom 18. Mai 2009**

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 und § 60 Abs. 2 Nr. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart in seiner Sitzung am 04. Mai 2005 die nachstehende Prüfungs- und Studienordnung für den binationalen Studiengang „Praxisorientierte Kulturphilosophie“ mit dem Abschluss Master of Arts beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18. Mai 2009 Az.:7831.175-K-01 erteilt.

## **Inhaltsübersicht**

Präambel

### **Erster Teil. Aufbau des Studiengangs; Art und Umfang von Prüfungen**

Struktur und Ziele des Studiengangs  
Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Master-Prüfung  
Arten der Prüfungsleistungen  
Bestandteile der Master-Prüfung  
Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen  
Prüfungsausschuss  
Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer  
Bewertung der Prüfungsleistungen  
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß  
Wiederholung von Prüfungsleistungen  
Bestehen und Nichtbestehen  
Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen  
Ungültigkeit von Prüfungen  
Einsicht in die Prüfungsakten

### **Zweiter Teil. Master-Arbeit; Fach- und Gesamtnote; Zeugnis**

Zweck der Master-Arbeit  
Master-Arbeit  
Mündliche Verteidigung  
Bildung der Fachnote und der Gesamtnote, Zeugnis  
Hochschulgrad und Masterurkunde

### **Dritter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten

## **Präambel**

Der Masterstudiengang „Praxisorientierte Kulturphilosophie“ ist ein binationaler nicht konsekutiver Studiengang, der gemeinsam von der Universität Stuttgart und der Université Paris VIII auf Grundlage eines Kooperationsvertrages angeboten wird.

## **Erster Teil. Aufbau des Studiengangs; Art und Umfang von Prüfungen**

### **§ 1 Struktur und Ziele des Studiengangs**

Der Master-Studiengang „Praxisorientierte Kulturphilosophie“ an der Universität Stuttgart wird mit einer Master-Prüfung abgeschlossen. Es werden die für eine selbstständige wissenschaftliche Tätigkeit notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt.

### **§ 2 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Master-Prüfung**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der praktischen Tätigkeit und der Zeit für das Ablegen der Masterarbeit beträgt vier Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflichtbereich), sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Master-Grades zu erbringenden Leistungspunkte im Pflichtbereich des Master-Studiengangs beträgt 120 Leistungspunkte, von denen insgesamt 30 auf die Master-Arbeit entfallen.

(3) Leistungspunkte können nur durch das Ablegen von Studien- oder Prüfungsleistungen erworben werden, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet werden. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den Studien- und Prüfungsleistungen wird in § 4 geregelt.

### **§ 3 Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. studienbegleitende Prüfungen (Abs. 2),
2. das Praktikum (§ 4 Abs. 1 d)
3. die Master-Arbeit (§§ 15 ff.).

(2) Soweit diese Prüfungsordnung keine Regelungen enthält, sind die Anforderungen an studienbegleitende Prüfungen einschließlich Fehlzeiten in Lehrveranstaltungen von der prüfenden Person spätestens vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung schriftlich bekannt zu machen.

(3) Macht ein Kandidat / eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er / sie ohne studierunfähig zu sein wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm / ihr die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 4 Bestandteile der Master-Prüfung

(1) Die Master-Prüfung besteht:

- (a) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des ersten Studienjahrs erbracht werden müssen. Im einzelnen sind die folgenden Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Lehrveranstaltungen:

- I. Problemgeschichte der Kulturphilosophie
- II. Einführung in kulturphilosophische Ansätze (historischer Zugang)
- III. Einführung in kulturphilosophische Ansätze (systematischer Zugang)
- IV. Methoden der Kulturwissenschaft

sowie mindestens 3 weitere Lehrveranstaltungen nach Wahl.

Prüfungsleistungen:

In jeder der unter I.-IV. genannten Lehrveranstaltungen ist eine Klausur oder Hausarbeit (6 Leistungspunkte) zu schreiben. In den weiteren Lehrveranstaltungen können je entweder Klausur oder Hausarbeiten (6 Leistungspunkte) geschrieben oder sonstige studienbegleitende Prüfungen erbracht werden (3 Leistungspunkte). Insgesamt sind in den weiteren Lehrveranstaltungen 18 Leistungspunkte zu erbringen.

- (b) aus einer Präsentation in einer Blockveranstaltung im ersten Studienjahr (18 Leistungspunkte)
- (c) aus den Prüfungsleistungen, die zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen des zweiten Studienjahrs erbracht werden müssen. Im einzelnen sind die folgenden Veranstaltungen und Prüfungsleistungen vorgeschrieben:

Lehrveranstaltungen:

- I. Technologische Kultur (wird nur in Stuttgart angeboten)
- II. Interkulturalität (wird nur in Paris angeboten)

sowie mindestens eine weitere Lehrveranstaltung nach Wahl (in Paris oder Stuttgart).

Prüfungsleistungen:

In jeder der unter I. und II. genannten Lehrveranstaltungen ist eine Klausur oder Hausarbeit (6 Leistungspunkte) zu schreiben. Zusätzlich muss entweder in einer weiteren Lehrveranstaltung eine Klausur oder Hausarbeit (6 Leistungspunkte) geschrieben werden oder in zwei weiteren Lehrveranstaltungen je eine sonstige studienbegleitende Prüfung (3 Leistungspunkte) erbracht werden.

- (d) aus einem Praktikum von in der Regel drei Monaten Dauer (12 Leistungspunkte). Das Praktikum dient der beruflichen Orientierung. Die Suche nach einem geeigneten Praktikumsplatz obliegt der Kandidatin / dem Kandidat. Sie / er hat sich das Praktikum vor Antritt von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person schriftlich genehmigen lassen. Es ist ein ausführlicher Praktikumsbericht zu schreiben. Von der den Praktikumsplatz stellenden Institution ist ein Zeugnis auszustellen, das Umfang und Art der Praktikumsstätigkeit erkennen lässt. Eine vom Prüfungsausschuss zu bestellende Prüferin oder ein vom Prüfungsausschuss zu bestellender Prüfer bewertet das Praktikum anschließend auf Basis des Praktikumsberichts und des Zeugnisses als „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (e) aus der Master-Arbeit (30 Leistungspunkte). Sie wird mündlich verteidigt. Formale Vorgaben regeln die §§ 15 ff..

(2) In der Regel werden 60 Leistungspunkte in Paris und 60 Leistungspunkte in Stuttgart erworben, an jedem der beiden Orte müssen jedoch mindestens 40 Leistungspunkte erworben werden. Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn auf diese Weise mit den in Abs. 1 genannten Leistungen mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen**

(1) Zur Master-Prüfung und diesbezüglichen Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. über einen Bachelorabschluss in Philosophie oder einem anderen einschlägigen Fach der Kulturwissenschaften (einschließlich der Sprach- und Sozialwissenschaften) oder über einen gleichwertigen ausländischen Bachelorabschluss verfügt,
3. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt,
4. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Stuttgart für den Master-Studiengang „Praxisorientierte Kulturphilosophie“ zugelassen und immatrikuliert ist,
5. den Prüfungsanspruch im binationalen Master-Studiengang „Praxisorientierte Kulturphilosophie“ oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht verloren hat.

Über als verwandt geltende Studiengänge entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses.

(2) Der Antrag auf Zulassung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsamt zu stellen. In ihm sind gegebenenfalls die vom Kandidaten / der Kandidatin vorgeschlagenen Prüferinnen oder Prüfer zu benennen.

Dem Antrag sind - soweit der Universität Stuttgart noch nicht vorliegend - beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat / die Kandidatin bereits eine Master-Prüfung oder eine Prüfung in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat,
4. eine Erklärung darüber, dass der Kandidat / die Kandidatin nicht endgültig den Prüfungsanspruch verloren hat.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist die Zulassung bei studienbegleitenden Prüfungen bei der Prüferin bzw. beim Prüfer der jeweiligen Lehrveranstaltung innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist nach Beginn der Vorlesungszeit zu beantragen.

(4) Ist es dem Kandidaten / der Kandidatin nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Als zugelassen gilt, wem die Zulassung nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages beim Prüfer bzw. Prüfungsamt versagt wurde.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
2. die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind, oder
3. der Kandidat / die Kandidatin die Prüfung, deren Zulassung er beantragt, in diesem Studiengang oder entsprechende Prüfungen in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Meldefristen für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt der Universität bekannt gegeben.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Es wird vom Fakultätsrat der Fakultät 9 ein Prüfungsausschuss gebildet. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das sie bzw. ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. zwei Professorinnen bzw. Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student bzw. eine Studentin (mit beratender Stimme).

Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur eine Professorin oder ein Professor führen. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Darüber hinaus kann der Ausschuss der bzw. dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Master-Arbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Der Bericht ist durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw.

abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der schriftlichen Master-Arbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die sie vertretenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie die bzw. der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner bzw. seines Vorsitzenden sind dem Kandidaten / der Kandidatin unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser der Prorektorin /dem Prorektor Lehre und Weiterbildung zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 7 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüferinnen bzw. Prüfer und Beisitzerinnen bzw. Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Befugt zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professorinnen bzw. Professoren, Hochschuldozentinnen bzw. -dozenten, Privatdozentinnen bzw. -dozenten und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Oberassistentinnen bzw. -assistenten, sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn Prüferinnen bzw. Prüfer nach Satz 1 nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin muss mindestens die diesen Master-Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, wird zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt, wer die jeweilige Lehrveranstaltung geleitet hat.

## **§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

Das Praktikum wird, abweichend davon, mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat / die Kandidatin zu einem für ihn / sie bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er / sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungen, für die die Zulassung beantragt wurde, ist ein Rücktritt von der Prüfung nur bei Vorliegen triftiger Gründe möglich. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. Die für einen Rücktritt und das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder einer vom Kandidaten / der Kandidatin überwiegend allein zu versorgenden Person gleich. Bei Krankheit des Kandidaten / der Kandidatin oder eines von ihm / ihr allein zu versorgenden Kindes, wie auch im Falle einer sonstigen pflegebedürftigen Person im Sinne des Satzes 4, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Hat sich eine Kandidatin / ein Kandidat in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Grundes einer Prüfung unterzogen, so ist ein Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die Kandidatin / der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden.

Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis keine Gründe entgegenstehen. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

(5) Versucht ein Kandidat / eine Kandidatin, das Ergebnis seiner / ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat / eine Kandidatin, der / die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten / die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat / die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat / die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.

(3) Zweitwiederholungen sind in insgesamt drei Prüfungen möglich. Fehlversuche an anderen Hochschulen und in verwandten Studiengängen sind anzurechnen. Eine zweite Wiederholung des Praktikums oder der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Praktikum ist bestanden, wenn es mit „bestanden“ bewertet worden ist.

(2) Hat der Kandidat / die Kandidatin eine Prüfung nicht bestanden, so wird ihm hierüber ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

(3) Hat ein Kandidat / eine Kandidatin die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm / ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des binationalen Masterstudiengangs „Kulturphilosophie“ im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 30 Leistungspunkte oder die Master-Arbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen der Kooperation mit der Université Paris VIII erbracht werden, werden abweichend von Abs. 1 in vollem Umfang anerkannt.

(3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Master-Studiengangs, in einem herkömmlichen Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach den in den §§ 8 und 18 angegebenen Verfahren in die Berechnung der Fachnote und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung ist im Zeugnis zu kennzeichnen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat / die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat der Kandidat / die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat / die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend § 9 zu berichtigen. Gegebenenfalls wird die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ erklärt.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat / die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat / die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so ist die Prüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ oder „noch nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Dem Kandidaten / der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses an, ausgeschlossen.

### **§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten / der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine / ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses zu stellen.

## **Zweiter Teil. Master-Arbeit; Fach- und Gesamtnote; Zeugnis**

### **§ 15 Zweck der Master-Arbeit**

Die Master-Arbeit ist der Abschluss eines Masterstudiengangs. Mit ihr weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelor-Studiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus dem Master-Fach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

### **§ 16 Master-Arbeit**

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat / die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine anspruchsvolle Aufgabenstellung aus seinem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Master-Arbeit setzt sich zusammen aus der schriftlichen Master-Arbeit sowie der mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit.

(3) Das Thema der Master-Arbeit ist dem Master-Fach zu entnehmen. Zur Vergabe und Betreuung der Master-Arbeit ist als Prüfende(r) jeder Professor bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozent bzw. -dozentin berechtigt, ferner jede(r) wissenschaftliche Mitarbeiter/-in, dem/der die Prüfungsbefugnis gemäß § 7 Abs. 2 übertragen wurde. Dem Kandidaten / der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit kann frühestens ausgegeben werden, wenn im Master-Fach mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden; es muss spätestens zwei Monate nach dem Erwerb von 90 Leistungspunkten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer beantragt werden. Wird diese Frist überschritten, gilt die Master-Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn die Kandidatin / der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten. Die Prüferin bzw. der Prüfer meldet einen festgelegten Themenvorschlag an den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss. Nach der Vergabe des Themas durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Master-Arbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anmelden. Thema und Zeitpunkt der Vergabe des Themas sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten / der Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungsfrist für die schriftliche Master-Arbeit beträgt vier Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer bzw. der Betreuerin so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin aus Gründen, die diese/dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens zwei Monate verlängert werden.

(7) Die schriftliche Master-Arbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Sie muss als Anhang eine Zusammenfassung in französischer Sprache enthalten. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin nach Anhörung des

Betreuers bzw. der Betreuerin die Anfertigung der Master-Arbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. In diesem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Master-Arbeit kann neben einem ausgedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert und die Prüferinnen bzw. Prüfer ihr Einverständnis gegeben haben.

(8) Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 sind drei Exemplare der Master-Arbeit beim Prüfungsamt einzureichen; davon kann ein Exemplar in elektronischem Format eingereicht werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat / die Kandidatin schriftlich zu versichern,

1. dass er / sie seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er / sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.
4. dass das elektronische Exemplar mit den anderen Exemplaren übereinstimmt.

(9) Die schriftliche Master-Arbeit wird von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin und einem Prüfer bewertet. Davon ist eine bzw. einer die Betreuerin bzw. der Betreuer der Master-Arbeit. Sie bewerten die schriftliche Master-Arbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 8 genannten Noten. Die Note der schriftlichen Master-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens nach zwei Monaten endgültig abgeschlossen sein.

(10) Die Master-Arbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Master-Arbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat / die Kandidatin bei der Anfertigung seiner / ihrer ersten Master-Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 17 Mündliche Verteidigung**

(1) In der mündlichen Verteidigung der Master-Arbeit soll der Kandidat / die Kandidatin die Ergebnisse der Master-Arbeit in den historischen und systematischen Problemzusammenhang des Master-Fachs einordnen.

(2) Die mündliche Verteidigung dauert 1 Stunde. Sie wird in der Regel von den in § 16, Abs. 8 genannten beiden Personen abgehalten. An die Stelle einer dieser Personen kann eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer treten.

(3) Der Ablauf, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Verteidigung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Spätestens einen Monat nach Bewertung der schriftlichen Master-Arbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) findet die mündliche Verteidigung statt. Spätestens zwei Wochen vor dem Termin ist durch eine prüfende Person zu laden.

(5) Nach der mündlichen Verteidigung wird von den Prüfern unter Berücksichtigung der Note der schriftlichen Master-Arbeit eine Gesamtnote für die Master-Arbeit festgesetzt. Die Gesamtnote darf hierbei höchstens um eine Note von der Bewertung des schriftlichen Teils der Masterarbeit abweichen. Das Ergebnis ist dem Kandidaten / der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Verteidigung bekannt zu geben.

(6) Studierende des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an der mündlichen Verteidigung teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## **§ 18 Bildung der Fachnote und der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Die Fachnote des Master-Faches in der Master-Prüfung ergibt sich als gewichteter Durchschnitt aus den Noten der Teilprüfungen aus § 4 Abs. 1a, 1b und 1c. Die Gewichtung erfolgt entsprechend der den einzelnen Leistungen jeweils zugeordneten Leistungspunkte. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

(2) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Fachnote und der Note der Master-Arbeit, wobei die Fachnote mit einem Gewicht von 75% und die Note der Master-Arbeit mit einem Gewicht von 25% eingehen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 1 entsprechend. Wenn die Fachnote und die Note für die Master-Arbeit je mindestens 1,2 lauten, wird die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Hat der Kandidat / die Kandidatin die Master-Prüfung bestanden, so erhält er/sie ein Zeugnis. In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Note der Master-Arbeit, die Fachnote, sowie die Noten der die Fachnote bildenden Teilprüfungen eingetragen. Auf Antrag des Kandidaten / der Kandidatin wird auch die im Master-Studiengang bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Studiendauer im Zeugnis vermerkt. Das Zeugnis wird von der vorsitzenden Person des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **§ 19 Hochschulgrad und Masterurkunde**

(1) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Universität Stuttgart den Hochschulgrad eines Master of Arts.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Master-Prüfung erhält der Kandidat / die Kandidatin eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) Die Master-Urkunde wird von der vorsitzenden Person des Prüfungsausschusses und vom Dekan der jeweils zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## **Dritter Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **§ 20 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am 01. Oktober 2005 in Kraft.

Stuttgart, den 18. Mai 2009

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)